

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 35

Rubrik: Kantonal- und Personal-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenig Truppen bei Josephstadt und Königgrätz müßten gestanden sein. Im preussischen Hauptquartier hatte man gewiß genaue Kenntniß von der Aufstellung der österreichischen Armee und wußte, daß man es wagen dürfe, ohne gefährdet zu sein, diesen getrennten, auf feindlichem Boden konzentrirten Aufmarsch zu machen. Der preussische Generalstab hat durch seine treffliche Einleitung den Erfolg des ersten Theils des Feldzuges seiner Armee gesichert.

(Fortsetzung folgt.)

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 9. August 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Nachdem schon die im Monat Mai in Bern versammelte größere Militärkommission in ihren Verhandlungen auf die Bildung und Verwendung von Freiwilligenkorps für die Stunde der Gefahr Bedacht genommen und diese Angelegenheit seither auch von anderer Seite mehrfach in Anregung gebracht worden ist, hat nun der hohe Bundesrath unterm 6. d. Mts. eine die Formation und Verwendung der Freiwilligenkorps betreffende Verordnung erlassen.

Das Departement beehrt sich, Ihnen diese Verordnung in einer Anzahl von Exemplaren mit dem Gesuche zur Kenntniß zu bringen, gegebenen Falles der Bildung von Freiwilligenkorps, so viel an Ihnen, Vorschub zu leisten.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.

Verordnung betreffend die Bildung und Verwendung der Freiwilligenkorps.

(Vom 6. August 1866.)

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Art. 1. Die Zulassung von Freiwilligenkorps zu den Operationen der Armee, sei es für längere oder kürzere Dauer, wird unter nachstehenden Bedingungen gestattet.

Art. 2. Diese Korps müssen militärisch und mindestens von der Stärke einer Kompagnie organisiert sein.

Art. 3. Die Bekleidung der Freiwilligen soll korpsweise eine möglichst gleichförmige sein.

Art. 4. Als Bewaffnung wird nur die Schießwaffe anerkannt.

Freiwilligenkorps, welche sich zu einem längern Felddienste verpflichten, sollten wo möglich die Drabonanzwaffen mit sich führen.

Art. 5. Bezüglich der Korpsausrüstung, mit welcher die Freiwilligenkorps zu versehen sind, und die sich auf das Allernothwendigste beschränken soll, bleibt eine besondere Verfügung vorbehalten.

Art. 6. Freiwilligenkorps, welche zum Dienst mit der Armee zugelassen werden, erhalten die eidgenössische Besoldung und Verpflegung.

Den mit Drabonanzwaffen versehenen Korps wird die Munition in Natura, sonst in Geld vergütet.

Art. 7. Das Bundesgesetz vom 7. Augustmonat 1852, betreffend die Pensionen und Entschädigungen der im eidgen. Militärdienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen*), findet seine Anwendung auch auf die Mannschaft der zugelassenen Freiwilligenkorps.

Art. 8. Die Freiwilligenkorps stehen für die Dauer ihres Dienstes bei der Armee unter den für diese geltenden militärischen Gesetzen.

In administrativer und taktischer Beziehung haben sie sich den Befehlen desjenigen militärischen Obern unterzuordnen, dessen Truppen sie zugetheilt worden sind.

Art. 9. Dem Oberbefehlshaber bleibt das Recht gewahrt, die Freiwilligenkorps jederzeit, sei es ganz oder theilweise, aufzulösen oder zu entlassen.

Art. 10. Je nach Umständen werden auch andere Freiwilligenkorps für den Transport-, Platz- und Gesundheitsdienst etc. errichtet, in welcher Beziehung besondere Verfügungen erlassen werden sollen.

Bern, den 6. August 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes.

Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Sch i e ß.

Kantonal- und Personal-Nachrichten.

Kanton Bern.

Beförderungen.

Sappeurs.

Herrn Ragni, Friedrich, von Zollikofen, zum Hauptmann.

„ Favron, Jules, von und in Dachsfelden, zum Oberlieutenant.

„ Baumann, Friedrich, von Bümpliz, in Bern, zum 1. Unterlieutenant.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung Bd. III, S. 211.

Pontonniers.

- Herrn Sahl, Hans, von Narberg, in Bern, zum Oberleutenant.
- „ Christen, Paul, von Bern, in Burgdorf, zum 1. Unterleutenant.

Infanterie.

Bataillon Nr. 37.

- Herrn Wüthrich, Friedrich, von und in Trub, zum Hauptmann.
- „ Reber, Rudolf, von Niederbipp, in Unterseen, zum Hauptmann.
- „ Moser, Johann Ludwig, von und in Herzogenbuchsee, zum Oberleutenant.
- „ Sommer, Friedrich, von Sumiswald, in Lauperswyl, zum Oberleutenant.
- „ Rikli, Jakob, von Kleindietwyl, in Gutenberg, zum 1. Unterleutenant.
- „ Kneubühler, Jakob, von Affoltern, in Oftringen, zum 1. Unterleutenant.

Bataillon Nr. 58.

- Herrn Dppliger, Johann Ulrich, von Heimiswyl, in Langenthal, zum Hauptmann.
- „ Baumgartner, Johann, von Schwanden, in Messen, zum Oberleutenant.
- „ Steinhauer, Karl, von und in Riggisberg, zum 1. Unterleutenant.
- „ Zimmerli, Friedrich, von Zofingen, in Bern, zum 1. Unterleutenant.
- „ Immer, Karl, von Thun, in Metzingen, zum 1. Unterleutenant.

Taktik der Infanterie, Reiterei und Artillerie.

Von Hauptmann Karl von Egger.

(Fortsetzung.)

3. Tirailleur-Gefecht.

Die verbesserten Feuerwaffen, und die mit der Kultur fortschreitende Durchschnittenheit des Bodens haben der Fechtart in geöffneten Reihen eine früher ungekannnte Ausdehnung gegeben. In der Jetztzeit wird das Feuergefecht der Infanterie beinahe ausschließlich durch Tirailleurs geführt.

Das Tirailiren ist ein Kampf kühner Angriffe und Hinterhalte, der Ueberraschungen und Umgehungen, es ist eine eigentliche Menschenjagd mit wechselnden Rollen. Diese Kampfsart zeichnet sich durch Selbstständigkeit des einzelnen Streiters bei gleichzeitigem Zusammenwirken aller zu einem gemeinsamen Zwecke aus. In der Schule des Tirailleurkampfes werden die besten Offiziere und Generale gebildet.

Der Tirailleur hat die Sicherheit des Schusses und die Leichtigkeit der Bewegung vor dem im Gliede stehenden Soldaten voraus, er hat Mittel unter dem Schutze eines Baumes, eines Grabens, einer Hecke u. dgl. beinahe ohne Gefahr den Gegner beschleichen zu können, und sein Feuer wirksam anzubringen.

Dieses ist ein großer Vortheil und unter Verhältnissen von bedeutendem Einfluß.

Bei Benutzung schützender Gegenstände muß jedoch ein taktischer Grund und nicht Feigheit die schützenden Gegenstände wählen.

Vertrauen zu sich und seiner Waffe, deren geschicktem Gebrauche, ferner Berwegenheit und Schlaueheit sind die Eigenschaften eines guten Tirailleurs.

Eine Hauptsache bei dieser Fechtart ist das feste Zusammenhalten, das gegenseitige Unterstützen der Leute derselben Abtheilung. Dabei ist es höchst nothwendig, daß die Tirailleurs in der Hand ihrer Führer bleiben; nur dadurch ist es möglich jeden sich bietenden Vortheil schnell benützen zu können, nur so gelingt es, durch die Fähigkeit sich schnell zusammenzuziehen und sich wieder auszubreiten, bei gewandter Benützung des Terrains oft vor dem Feinde spurlos zu verschwinden, und auf einmal das Feuer von einem Punkte zu eröffnen, wo der Feind das Erscheinen für unmöglich gehalten hätte.

So ereignete sich in dem Feldzuge von Italien mehrmals, daß Tirailleurs, wie aus dem Boden gewachsen in der nächsten Nähe der Batterien oft auftauchten, diese im Rücken beschossen oder sich auch in kühner Schwarmattaque einzelner Geschütze bemächtigten.

Bei Robecchetto näherten sich die afrikanischen Tirailleurs den Oestreichern, welche die Umfassung des Ortes besetzt hatten, durch ein Kornfeld gedeckt bis auf 20 Schritte ohne entdeckt zu werden, sprangen dann auf, gaben eine Decharge, stürzten sich auf den überraschten Feind, und erleichterten dadurch bedeutend die Einnahme dieses Ortes, welche von Seite der Franzosen mit sehr geringem Verluste stattfand.

Die Fechtart in geöffneter Bedeckung erlaubt ein gezieltes Feuer, wovon die verhältnißmäßig großen Verluste an Offizieren einen Beweis liefern.

Gut ausgestellte Tirailleurs, welche das Terrain zu benützen verstehen, können in vielen Fällen die Wirkung der feindlichen Artillerie lähmen.

Die Evolutionen der Tirailleurs hängen von den Terrains und der Waffe ab, die sie zu bekämpfen haben. Je enger die Kette beisammen ist desto mehr hat sie vom feindlichen Feuer zu leiden, daher werden auch im feindlichen Geschützfeuer die Distanzen größer genommen.

Ist ein Reiterangriff zu besorgen, muß die Kette mehr zusammengezogen werden, und die Unterstützungen müssen sich mehr der Feuerlinie nähern, damit die Gruppen schneller formirt und aufgenommen werden können.

In Bezug auf das Terrain muß ausschließlich auf die vortheilhafte Benützung desselben, und nicht auf